

# Der Czuthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Czuthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 52. Neuenbürg, Mittwoch den 3. Juli 1850.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

### Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. (Fortsetzung.)

#### §. 10.

Hört bei Demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 und 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 und 9), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung von Seite der Anstalt abbezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahrs aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinsreichung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre, von einer dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

#### §. 11.

Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlassene öffentliche Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte. (§§. 36).

#### §. 12.

Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sonst gleich bei der Einlage eine dießfällige Beschränkung beigelegt wurde, an denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigten zur Zahlungserhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer gestorben seyn sollte, an seine Erben; und, wenn die Forderungen als Exekutionsmittel gebraucht werden, an die erquirende Obrigkeit.

Da der Vorzeiger eines Sparkassenscheins als der Eigenthümer desselben vermuthet wird, so kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse oder von dem aufgestellten Agenten derselben Zahlung geleistet wird, falls dem Kassier oder Agenten hierbei keine Verschuldung nachgewiesen werden kann, die Kasse von dem wahren Forderungs-Berechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sobald die Kasse Anzeige erhält, daß ein Sparkassenschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, darf sie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtlichen Besitz vollständig nachgewiesen hat.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Sparkassenscheins alle Sorge zu tragen, und sobald ihm derselbe wegfällt, sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten zur Anzeige an die Sparkasse in Kenntniß zu setzen. Auch werden die Einleger in solchen Fällen belehrt werden, was sie in Beziehung auf die Amortisation der verlorenen Sparkassenscheine und die Ausstellung neuer zu thun haben.

Eine Uebertragung der Sparkassenscheine auf Dritte ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Dienstkaution geschähe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung (§. 10

oben) an Denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist.

**Vierter Abschnitt.**

**Von der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.**

1) Von den Vorstehern.

§. 13.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Kollegium von 14 in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen.

Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

§. 14.

Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

(Schluß folgt.)

**Forstamt Neuenbürg.**

Revier Liebenzell.

**Holzverkauf.**

Unter den bekannten Bedingungen werden aus den nachbenannten Staatswaldungen an folgenden Tagen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

**I. am Mittwoch den 10. Juli d. J.,**

aus dem Staatswald hintere Kollbach:

184 Langholzstämme vom 70er abwärts,  
meist Forchen,

23 Klöße,

25 Stücke Nadelholzwellen.

Der Verkauf beginnt Morgens 9 Uhr; die Zusammenkunft findet Start beim sogenannten Bettelstock bei Zainen. Bei ungünstiger Witterung wird der Verkauf im Wirthshaus in Zainen vorgenommen werden.

**II. Am Donnerstag den 11. Juli d. J.,**

1) aus dem Staatswald Gfäll:

58 Langholzstämme vom 60er abwärts,  
24 Klöße,

4 1/2 Klafter tannene Rinde;

2) aus dem Staatswald Böhnack,

19 Eichen und Buchen von 12' bis 24'  
Länge und 11" bis 24" m. D.

109 Langholzstämme,

70 Klöße,

2 1/2 Klafter eichene Scheiter,

2 1/4 " " Prügel,

4 3/4 Klf. buchene Scheiter,  
17 " " Prügel,  
2 1/2 " Ulmenscheiter,  
4 3/4 " Nadelholzscheiter,  
10 1/2 " tannene Rinde,  
500 Stücke buchene Wellen.

Der Verkauf beginnt Morgens 9 Uhr im Schlag Gfäll, bei ungünstiger Witterung auf dem Rathhaus in Biejselsberg.

Auch ist für letztern Fall die Vorkehr getroffen, daß das dem Verkauf ausgesetzte Material je Tags vor dem Verkauf durch die betreffenden Forstschuzdiener auf Verlangen vorgezeigt werden wird.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen Gegenwärtiges von Amtswegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 27. Juni 1850.

K. Forstamt.  
Diellen.

**Forstamt Wildberg.**

Revier Altburg.

**Klozholzverkauf.**

Am Montag den 8. Juli

werden

von Nachmittags 2 Uhr an

in dem Schlag Altburgerberg

1 Eichenkloz 24' lang und 16 1/2" in der  
Mitte dick, 5 Buchenkloze, 8—12' lang  
und 9—15 1/2" in der Mitte dick,  
406 Stücke tannene Sägklöße, sodann

im Lützenhardtwald, Distrikte Kohlberg,  
Hohriß

82 Stücke tannene Sägklöße

zum Verkauf gebracht werden.

Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, um die bezeichnete Stunde im Schlag Altburgerberg, auf dem neuen Weg sich einzufinden zu wollen.

Wildberg den 24. Juni 1850.

K. Forstamt.  
G u n z e r t.

**Neuenbürg.**

**Bürgerauschuwahl.**

Aus dem Bürgerauschusse treten wieder

Christoph Fr. Dietrich, Flößer,  
Ludwig Franz Blaiß, Seiler,  
Johann Fr. Walter, Schumacher,  
Christoph Fr. Blaiß, Michaels Sohn,  
Christoph Fr. Beichle, Kübler, sowie  
Ludwig Bizer, Mehlhändler,

und ist ferner zuvor schon ausgetreten: der zum Mitglied des Stadtraths erwählte

Johann Fr. A. Meinel, pens. Obersteiger.

In dem Bürgerausschusse verbleiben noch auf das Jahr 18<sup>50/51</sup>:

- Johann Heinrich Heitzelmann, Wagner, stellvertretender Obmann,
- Johann Friedrich Weif, Messerschmied,
- Christian Genfle, Schmied,
- Johann Christian Schnepf, Wundarzt,
- Ernst Burghardt Wanner, Rothgerber,
- Johann Friedrich Winter, Hafner.

Es sind nun

- 1) statt der oben zuerst genannten Austretenden,
- 2) für die erledigte Stelle eines Obmanns 7 neue Mitglieder in den Bürgerausschuß zu wählen und darunter einer als Obmann zu bezeichnen, der auch aus der Zahl der im Ausschusse noch auf Ein Jahr Verbleibenden gewählt werden kann.

Im Uebrigen wird auf die bereits schon mehrmalen bekannt gemachten gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl- und Wählbarkeitsrechte hingewiesen und werden die wahlberechtigten Einwohner eingeladen, am

Freitag den 5. d. Mts.,

Morgens von 6 Uhr an bis längstens Punkt 12 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen und ihre Stimmzettel abzugeben.

Insbefondere wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Abstimmung in gleicher Weise geheim ist, wie bei der Wahl der Gemeinderaths-Mitglieder, daß aber ebendeshalb jeder Wähler seinen Stimmzettel selbst persönlich der Wahlkommission zu übergeben hat und nicht durch eine andere Person übergeben lassen kann.

Auf den Stimmzetteln brauchen übrigens ganz einfach nur die Namen der 7 neu zu wählenden Mitglieder des Bürgerausschusses zu stehen und, wo keine besondere Bezeichnung des Obmanns steht, da wird angenommen, daß der erste unter No. 1 beschriebene Gewählte, der zum Obmann bezeichnete sey. Wird der Obmann aus den zurückbleibenden 6 Mitgliedern des Bürgerausschusses gewählt (also z. B. Heitzelmann wieder, oder Weif, Genfle, Schnepf, Wanner, Winter) so ist ein weiterer Mann beizusetzen, damit immerhin 7 neue Mitglieder bezeichnet sind und zu Vermeidung von Irrungen der Obmann in jedem Fall obenan gesetzt werde; d. h. also, wenn der Obmann aus den älteren 6 Mitgliedern obenan bezeichnet ist, so sind nach ihm die 7 neue Mitglieder aufzuzeichnen; wird aber der Obmann nur aus den Neugewählten genommen, so brauchen nur diese 7 auf dem Wahlzettel zu stehen.

Neuenbürg, den 1. Juli 1850.

Stadt-Schultheiß  
Meeh.

Neuenbürg.

### Ein verlaufener Hühnerhund

hat sich vor Kurzem hier eingestellt. Der bis jetzt unbekante Eigentümer desselben wird aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle binnen 15 Tagen zu melden und über die rechtmäßigen Ansprüche auszuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird über diesen Hund, was Rechtsens, verfügt werden.

Den 1. Juli 1850.

Stadt-Schultheissenamt.  
Meeh.

Neuenbürg.

### Hundeaufnahme.

Dem Gesetze vom 3. Juli 1842 gemäß findet in hiesiger Stadt wieder die jährliche Aufnahme der im hiesigen Gemeindebezirk bei den einzelnen Einwohnern im Besitz befindlichen Hunde statt, zu welchem Zweck folgendes bekannt gemacht und angeordnet wird:

1) der Hundeabgabe unterliegen alle Hunde, welche über drei Monate alt sind. Der Besitzstand vom 1. Juli d. J. entscheidet für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Jahre bis 30. Juni 1851.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Ortsvorsteher die Anzeige davon zu machen und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

2) die Aufnahme derjenigen Hunde nun, welche am heutigen 1. Juli im Besitze von Einwohnern sich befinden, geht am

Donnerstag den 4. Juli,

Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, vor sich. Wer daher auf 1. Juli einen Hund im Besitze hat, der ist schuldig, zu dieser eben festgesetzten Zeit davon die Anzeige dem Ortsvorsteher auf dem Rathhause zu machen und dies entweder persönlich oder schriftlich. Nach 6 Uhr wird die Aufnahmliste abgeschlossen und jede verspätete Anmeldung dem K. Oberamte zur weiteren Verfügung übergeben.

3) Wer bei dieser Jahresaufnahme seinen Hund nicht anzeigt, hat den vierfachen Betrag der schuldigen Abgabe zu bezahlen und gleiche Strafe trifft den, welcher die Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen Hundes unterläßt.

5) Besonders bemerkt wird noch, daß die Anzeigen stets nur dem Ortsvorsteher oder seinem allensfalligen gesetzlichen Stellvertreter persönlich zu machen sind; durch andere dritte Personen aber nicht angenommen werden können. Auch findet eine Aufnahme von Haus zu Haus durch einen Diener nicht statt, um all und jeden Ausreden von Abwesenheit oder Irrthum vorzubeugen.

Den 1. Juli 1850.

Stadt-Schultheissenamt.  
Meeh.

Bergorte,  
Parzellen von Neuweiler, D.N. Calw.  
**Holz-Verkauf.**

Am Donnerstag den 4. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr verkauft die Gemeinde circa

600 Stämme tannen Floßholz vom 90ger  
abwärts und etwa  
100 Stücke Säglöze  
im öffentlichen Aufsteich im Wirthshause in  
Weistern, wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Schultheiß Seeger.

### Privatnachrichten.

Calw.

### Nachricht für Auswanderungslustige nach Amerika und Australien.

Für die rühmlichst bekannte concessionirte Auswanderungs-Expedition des Herrn **J. S. Stieler** in **Heilbronn** habe ich die Agentur für hier und Umgegend erhalten, was ich zur Kenntniß eines verehrlichen Publikums mit dem Bemerkten bringe, daß bei mir täglich Schiffsverträge abgeschlossen werden können, sowie ich gerne bereit bin, jede nur zu wünschende Auskunft über die Reise sowohl als die Verhältnisse Amerikas zu ertheilen.

Den 1. Juli 1850.

**Carl Fr. Faist.**

Forzheim.

#### Glaswagen zu verkaufen.



Einen eleganten, sechszigen, beinahe noch ganz neuen Glaswagen, der sich namentlich in einen Gasthof zur Beförderung von Reisenden eignen dürfte, hat aus Auftrag billig zu verkaufen

Sattlermeister Schall.

Neuenbürg.

Gegen doppelte Sicherheit in Gütern leiht aus einer Verwaltung 300 fl. aus

Rechtskonsulent Dr. Euz.

Neuenbürg.

Guten 1849r Landwein, das 3mi zu 1 fl. 30 fr., verkauft

E. Bizer.

Neuenbürg.

Ein junger Mensch, der in der Dekonomie bewandert ist, findet als Knecht sogleich eine gute Stelle. — Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Gegen 2½fache Versicherung in Gebäude und Gütern sucht Jemand 300 fl. aufzunehmen. — Näheres bei der Redaktion.

(Anfrage vom Lande.) Nach Weißers Verw.-Edikt, neueste Aufl., Bd. 1, S. 300 dürfen nach einer Minist.-Verordn. zwei Schwäger auch dann nicht neben einander im Gemeinderath sitzen, wenn die Frau des Einen, welche die Schwester

des Andern war, gestorben ist. Da nun aber dormalen in einer Gemeinde des Neuenbürger Oberamts ein solcher Fall besteht, so erlaubt man sich die bescheidene Anfrage: ob ein solcher Zustand nicht als ungesetzlich abzustellen ist?

Ein Angehöriger des hies. Oberamts.

### Miszellen.

Ein eigenthümlicher Vorschlag ist in jüngster Zeit in London gemacht worden; er hat aber seine praktische Seite. Weshalb, fragt man, läßt man die Mauern öffentlicher Gebäude kahl anstreichen. Damit nützt man der Welt nicht. Man kann diesen leeren Raum anwenden, um das Volk zu ergötzen und zu belehren. So müssen z. B. die Mauern der Parlamentshäuser und anderer Staatsgebäude im ganzen Lande mit astronomischen, physikalischen und geographischen Karten bemalt werden. Dadurch kommen Anregungen und gesunde Begriffe in die Volksmenge.

— Von ihrem Standpunkte haben die Menschen alle recht: es ist nur schade, daß die meisten verkehrt stehen.

— Im Zaubern besteht der Sturmschritt der Reaktion, in der Ueber-eilung der Aufenthalt des Fortschrittes.

### Praktisches Mittel gegen die innerliche Fäulung der Schafe und des Gaisviehes.

Man nimmt von den Wachholdersträuchen die äußere weißen Spitzen sammt den Nadeln, hacket solche auf einem Stocke so klein als möglich und mischt davon Abends und Morgens für drei Stück Schafe jedesmal eine gute Hand voll unter's trockene Futter. Die Schafe fressen es sehr gerne, werden frisch und munter davon und es ist dieses eine der unvergleichlichsten Anwendungen in der Landwirtschaft; besonders kann sich der Nutzen davon bei größern Schäferereien zeigen.

Der Tag nimmt im Monat Juli ab um 57 Minuten.

Redaktion, Druck und Verlag der Meß'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.